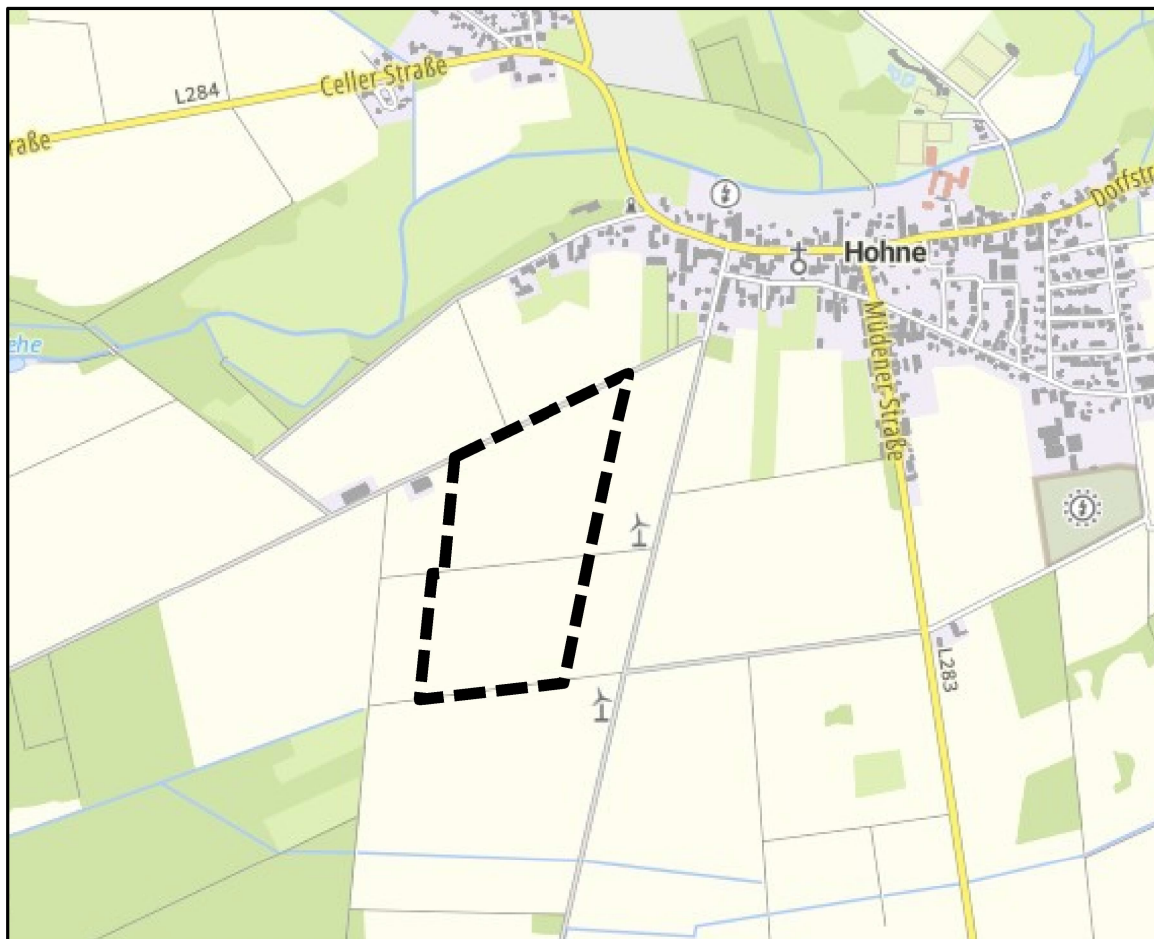




Lage des Geltungsbereiches

Verkleinerter Auszug aus der GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich

Gemeinde Hohne

OT Hohne - Landkreis Celle



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Hohne-West"

Rechtsplan

Entwurf



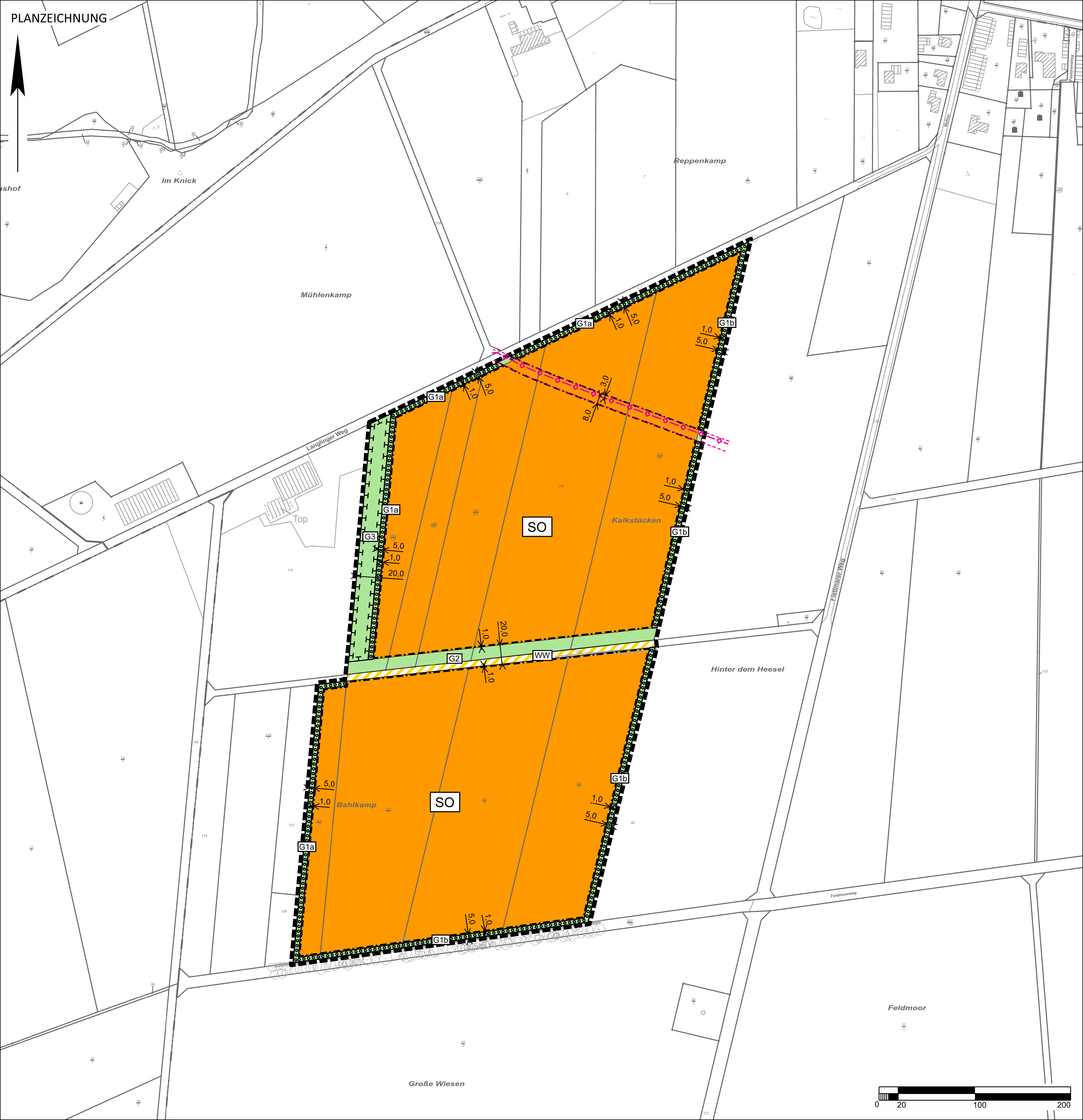
Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

Stand: 08.06.2026

Südwall 32, 29221 Cella
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Maßstab 1 : 2.000 (im Original)

Verfahren: §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Solarpark"

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

3. VERKEHRSFLÄCHEN



öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"

4. GRÜNFLÄCHEN



private Grünflächen, Zweckbestimmung (nähere Definition s. textliche Festsetzung):



"Baum-Strauch-Hecke"



"Strauch-Hecke"

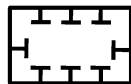


"Altgras-/Saumbereich"

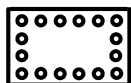


"Blühstreifen Rebhuhn"

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: Habitat Rebhuhn)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

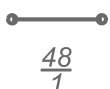


unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (beidseitig), hier: Erdölleitung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

PLANUNTERLAGE

Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)



Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt

Flurstücksnummer

48
7

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“

Stand 08.06.2026 (für §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

Textliche Festsetzungen

0. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 12 Abs. 3a 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, die hierin geregelt sind. ~~Im sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.~~

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (§ 11 BauNVO) ist die Errichtung und der Betrieb freistehender (gebäudeunabhängiger) Photovoltaikmodule und zugehöriger ~~Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container)~~ zulässig.

Zudem sind Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung der Anlagen im Geltungsbereich auf bis zu 2.500 qm der Sondergebietsfläche zulässig (zur Lage und Konkretisierung s. Vorhaben- und Erschließungsplan).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

~~Die Versiegelung von Flächen im sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ ist auf die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen zu beschränken.~~

In den sonstigen Sondergebieten „Solarpark“ sind folgende Überbauungen bzw. Versiegelungen zulässig:

Die Modultische der Photovoltaik-Anlage sind mit Rammfundamenten (aus Metall) zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Fundamente der Modultische dürfen eine Versiegelung von insgesamt max. 250 qm aufweisen.

Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen. ~~Zwischen den einzelnen Modulen ist eine Spalte von mind. 2 cm einzuhalten.~~

Die Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion (Moduloberkante) darf maximal 3,40 m betragen. Die Modulunterkante hat einen Abstand von mind. 0,80 m zum Boden zu halten.

(Zur Konkretisierung der Modul-Anordnung s. Vorhaben- und Erschließungsplan.)

Es sind bis zu 6 Trafostationen mit einer Grundfläche von ~~je maximal 14 qm~~ insgesamt max. 100 qm zulässig. Die Höhe der Trafostationen darf max. 3 m betragen.

Zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung sind weitere Anlagen mit einer max. Grundfläche von insgesamt 500 qm Vollversiegelung sowie befestigte Bereiche von insgesamt 2.000 qm zulässig. Die Höhe dieser Anlagen darf max. 3 m betragen.

Zaun-Fundamente dürfen eine Fläche von max. 100 qm aufweisen.

Insgesamt ergibt sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ eine Fläche von max. 2.950 qm, die versiegelt bzw. geschottert werden darf (davon 950 qm vollversiegelt und 2.000 qm über-schottert).

3. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Außer bei den in Pkt. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ genannten Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ ~~sind~~ sämtliche Bodenbefestigungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und Nr. 25a + b BauGB)

Private Grünfläche G1a und G1b „Hecke“

Innerhalb der privaten Grünfläche G1a und G1b ist (außerhalb der Einzäunung) eine Hecke auf 5 m Breite zu pflanzen.

Für die Hecke sind Sträucher (Qualität: 1 x verpflanzte, leichte Sträucher, -Höhe 70-90 cm) 3-reihig mit Pflanzabständen von 1,50 x 1,00 m im Verband zu pflanzen. Die Hecken sind auf eine Höhe von mind. 3,40 m heranwachsen zu lassen. Es sind folgende standortheimische Arten zu verwenden (Auswahl-liste, d.h. es dürfen nur Arten dieser Auswahlliste verwendet werden, wobei pro Hecke mindestens 4 verschiedene Arten zu gleichen Anteilen zu pflanzen sind, jeweils in Gruppen zu 3 bis 7 Stück gleicher Art): *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Faulbaum (*Frangula alnus*), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Salix aurita* (Ohr-Weide), *Salix cinerea* (Grau-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Ho-lunder), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

In der südlichen Grünfläche G1b sind die beiden bestehenden Bäume (Eiche und Schwarzerle) zu in-tegrieren.

In der Grünfläche G1a sind in der mittleren Reihe mind. alle 10 lfm Bäume (Heister, 2x verpflanzte, Höhe 150 x 200 cm) zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind folgende standortheimische Arten zu verwenden (Auswahlliste, d.h. es dürfen nur Arten dieser Auswahlliste verwendet werden): *Betula pen-dula* (Hänge-Birke), *Tilia cordata* (Winter-Linde), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Salix caprea* (Sal-Weide) und *Sorbus aucuparia* (Eberesche).

Die Hecke ist mit der Errichtung der Anlage zu pflanzen, spätestens jedoch bei Beginn der darauffol-genden Vegetationsperiode. Die Pflanzung ist durch einen mindestens 1,50 m hohen, hasen- und rehwildsicheren Zaun gegen Wildverbiss zu sichern. Dieser ist nach Schließen der Hecke komplett wieder abzubauen.

Während der Anwuchszeit hat eine Abdeckung des Wurzelbereichs mit Mulchmaterial gegen Aus-trocknung und eine bedarfsgerechte Wässerung zu erfolgen. Es hat eine 5-jährige Entwicklungspflege zu erfolgen, in der Verluste von mehr als 10 % oder bei Lückenbildung zu ersetzen sind.

In den ersten 3 Jahren sind die Heckenbereiche regelmäßig (1x jährlich ab dem 01.09.) auszumähen. Danach ist ein Rückschnitt zulässig, soweit eine Höhe von 3,40 m überschritten wird oder seitlich die Nachbargrundstücke überschirmt werden. Die Pflegemaßnahmen sind im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Die Fertigstellung der Grünfläche ist bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu melden und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine sowie die Herkunftsnachweise sind an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Hecke darf je sonstigem Sondergebiet für 2 Zuwegungen mit jeweils max. 5 m Breite unterbrochen werden. Zudem sind an den im Vorhaben- und Erschließungsplan markierten Stellen 2 Durchbrüche für den Wildwechsel in 5 m Breite zu erfolgen.

Private Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereich“

Innerhalb der privaten Grünfläche G2 sind Altgras-/Saumbereiche (halbruderales Gras- und Staudenflur **oder artenarmes Extensivgrünland**) zu entwickeln. Dazu ist sie mit Regio – Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % bei der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode anzusäen.

Die Grünfläche G2 **ist** in 4 Pflegeabschnitte zu unterteilen und pro Jahr ein Abschnitt abwechselnd (ab 01.08.) zu mähen oder zu schlegeln. Das Schnittgut ist **im Falle der Mahd** abzufahren. Alternativ ist in diesem 4-jährigen Turnus auf den Teilflächen eine Beweidung (1 Weidedurchgang ab 01.08.) zulässig. Somit wird jeder Abschnitt nur alle 4 Jahre gemäht, geschlegelt oder beweidet.

Narbenumbruch sowie die Lagerung von Material und das Abstellen von Maschinen oder Fahrzeugen sind auf den Flächen außer zu Wartungs- und Pflegezwecken nicht zulässig. Die Grünfläche ~~G1~~ G2 darf nicht eingezäunt werden und ist für Tiere durchlässig zu gestalten.

Die Grünfläche G2 darf zur Erschließung an einer Stelle in einer Breite von max. 5 m überfahren werden (s. Vorhaben- und Erschließungsplan).

Private Grünfläche G3 „Blühstreifen Rebhuhn“ (Vorgezogener Ausgleich für das Rebhuhn)

Innerhalb der privaten Grünfläche G3 ist eine Einsaatbrache als Blühstreifen zu entwickeln. Die Einsaat hat mit Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) zu erfolgen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Beregnung sind auf der Fläche G3 nicht zulässig.

Die Einsaat hat vor der Errichtung des Solarparks und vor Brutbeginn des Rebhuhnes (also vor Mitte März) zu erfolgen. Vor der Einsaat hat eine gründliche Bodenbearbeitung für eine Getreideeinsaat zu erfolgen. Bei massenhaftem Auftreten von problematischen Beikräutern ist eine sorgfältige mechanische Beikrautbekämpfung vor der Einsaat zulässig, jedoch nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit des Rebhuhnes (Mitte März bis Ende August). Das Saatgut ist oberflächlich auszustreuen und anzuwalzen, jedoch nicht in den Boden einzuarbeiten,.

Die Fläche ist in Abständen von einem bis drei Jahren nach vorherigem Umbruch neu einzusäen.

Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“

Die Fläche des sonstigen Sondergebietes ist als extensives Grünland zu entwickeln. Dafür ist Regio - Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % bei der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode anzusäen. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Jeweils etwa drei Viertel **der Teilfläche 1 und 2 eines jeden Sondergebietes** ist zweischürig zu mähen (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August), das verbleibende Viertel einschürig (ab 30. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Bereiche ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung (2 bis 4 Weidedurchgänge) zulässig und wünschenswert.

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“

Der bestehende Grünstreifen aus artenarmem Extensivgrünland im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist zu erhalten. Eine Umwandlung in andere mindestens gleichwertige Biotope ist zulässig.

Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, Narbenumbruch sowie Beseitigung von invasiven Neophyten

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie ein Narbenumbruch ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen. Aufkommende invasive Neophyten (Drüsiges Springkraut, Herkulesstaude, Späte und Kanadische Goldrute, Japanischer und Sachalin-Staudenknöterich) sind auf der gesamten Fläche des Geltungsbereiches frühzeitig zu beseitigen.

Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen und Beleuchtung

Fassaden von baulichen Anlagen sowie die Umzäunung sind in gedeckten Farben auszubilden.

Zäune sind zwischen die Hecken/Feldgehölze G1 und die Fläche des sonstigen Sondergebietes zu setzen. Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Von der max. Höhe ausgenommen sind Hecken (s. textliche Festsetzung oben).

Stacheldraht und durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Sofern technisch möglich, sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 25 cm über dem Boden auszuführen.

Eine Beleuchtung der Anlage und des Außenzauns ist unzulässig.

Werbeanlagen sind ebenfalls unzulässig.

Abweichung von den grünordnerischen Festsetzungen

Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, kann nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Hohne und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Celle) von den grünordnerischen Festsetzungen ausnahmsweise abgewichen werden, sofern hierdurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter erfolgen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. CEF-Maßnahmen(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zum Artenschutz

Vor Baubeginn beziehungsweise Baufeldfreimachung ist für 4 Brutpaare der Feldlerche pro betroffenem Brutrevier ein etwa 3.000 m² großer und dauerhafter Brachestreifen innerhalb von Ackerland anzulegen und zu sichern.

Die Kompensation erfolgt auf folgenden Flurstücken:

- Flurstück 34, Flur 8, Gemarkung Hohne
- Flurstücke 10, 11 und 12, Flur 1, Gemarkung Flettmar (Landkreis Gifhorn, Gemeinde Müden/Aller, Samtgemeinde Meinersen).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird vor Satzungsbeschluss/Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchlich zugunsten der Gemeinde Hohne als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Die Grünfläche G3, die im Nordwesten des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt ist, wird als CEF-Maßnahme für 1 Rebhuhn-Paar entwickelt. Die Maßnahme ist im Bebauungsplan festgesetzt und daher rechtsverbindlich.

2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf Umweltschutzgüter

Zu beachten sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Diese sind in Gesetzen, Verordnungen oder im Bebauungsplan zeichnerisch/textlich festgesetzt beziehungsweise im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbart. Eine Übersicht der Maßnahmen befindet sich in der Begründung, Teil 2 „Umweltbericht“, Kap. 2.3.1 „Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung“.

Die Ausführung der Vorkehrungen und Verminderungsmaßnahmen wird durch die Gemeinde Hohne erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Baufeldherrichtung

3. Erhalt von Bäumen südlich des Geltungsbereiches

Die südlich des Geltungsbereiches angrenzenden Bäume (Stiel-Eiche und Schwarz-Erle) dürfen im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens oder der späteren Unterhaltung der Anlagen nicht beseitigt werden.

4. Erdölleitung

Im Planbereich verläuft eine unterirdische Ölleitung, die mit einem beidseitigen Schutzstreifenbereich versehen ist. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert.

Im Schutzstreifenbereich besteht zudem ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Hierzu sind die Schutzanweisungen für Erdgas und Erdölleitungen des Betreibers zu beachten (s. Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10).

5. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der TA-Lärm

Die Vorgaben der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der TA-Lärm sind einzuhalten. Die Verordnung und die Vorschrift können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch [Artikel 5](#) des Gesetzes vom [22. Dezember 2025](#) (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch [Artikel 3](#) des Gesetzes vom [12. August 2025](#) (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch [Artikel 2](#) des Gesetzes vom [29. März 2026](#) (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 2](#) des Gesetzes vom [29. März 2026](#) (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [21. Februar 2025](#) (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Hohne, _____.____._____

(Künzle).....
Bürgermeister

(Siegel)

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 26.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hohne, _____.____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Hohne, Gemarkung Hohne, Flur 5

Maßstab: 1 : 2.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© GeoBasis-DE/LGLN (2024)  **LGLN**

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.07.2024).

Celle, _____.____._____

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Siegel)

Planverfasser

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, _____.____._____

.....
Planverfasser/in

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 26.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 04.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2025 statt.

Hohne, _____.____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohne hat am _____.____._____ dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ mit Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Internetseite mit den Planunterlagen sowie die Dauer der Veröffentlichung wurden am _____.____._____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte vom _____.____._____ bis einschließlich _____.____._____.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ mit Begründung hat zusätzlich vom _____.____._____ bis einschließlich _____.____._____ öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____.____._____ statt.

Hohne, _____.____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ in seiner Sitzung am _____._____._____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Hohne, _____._____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____._____._____ im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. ____ bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am _____._____._____ tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ in Kraft.

Hohne, _____._____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Hohne, _____._____._____

(Suderburg).....
Gemeindedirektorin